Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 32

Nachruf

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ber Stoff ab und muß gestickt werben. Wäscherin= nen findet man auch nicht immer in allen Berhält= nissen, daher der Soldat im Felddienst meistens selbst waschen muß.

Bebem Solbaten follte auf alle Eventualitäten bin vom Staate ein rothes Flanellhemd verabreicht wer= ben; die Flanelle faugt die Feuchtigkeiten leicht ein, trochnet schnell und erhält die Körperwärme in gleich= mäßiger Temperatur, schütt vor Erkaltungen, müßte aber nur Abends im Quartier, im Bivouat 2c., über= haupt bei feuchter, falter Witterung getragen merben um nicht Mißbrauch damit zu machen; die Flanelle muß auch gewaschen werden, aber weniger oft als bas Weißzeug, indem fich auch ber Staub mit ber Räffe vermischt und Unrath hervorbringt; mit der Flanell muß aber fein Migbrauch in Reinlichkeit ge= trieben werben; Leute, die gewöhnlich Flanell tragen, werben in ber Reinlichkeit nachläßig und wol= Ien baburch mit ber Bafche Dekonomie treiben, bie aber immer zum forperlichen Rachtheil ihr Scherflein beiträgt.

Der Solbat muß sich, so oft als es ihm die Zeit erlaubt, täglich waschen, und zwar den Ropf, den Hals und die Hände, sowie auch sich kämmen. Ferener ist es auch sehr empfehlenswerth, sich die Geschechtstheile und den Damm zu waschen, um das Ansammeln von Ungeziefer zu verhindern und sich vor dem sogenannten Wolf zu schützen.

Defteres Baben bei ber guten Jahreszeit, bas Baben ber Fuße ift bei bem Soldaten gur Erhaltung der Befundheit absolut nothwendig; denn die Rein= heit ber Saut unterhalt die Ausbunftung, die nicht stattfinden fann, wenn die Boren burch Schmut ver= stopft find; Unreinlichkeit gibt Unlag zu allen mög= lichen Krankheiten, namentlich zu ber Krate, beim Militar der größte Krebeschaden. Das öftere Ba= ben erquidt merfwurdig ben abgespannten, ermude= ten Solbaten', gibt ihm neues Leben, neuen Muth. Mit der Unreinlichkeit ist gewöhnlich ein zweites La= fter, die Trägheit und Indoleng verbunden. Beim Baben find aber verschiedene Borfichtsmaßregeln zu gebrauchen, und zwar hauptfächlich foll man nie mit erhiptem Körper oder gefülltem Magen ins Waffer geben. Will man ein ganges Bab nehmen, fo ift bie Frühftunde ber beste Moment, ber Blutfreislauf ist ruhig, ber Körper ist nicht aufgeregt und bas Bad erquickt fur ben gangen Tag, ber Mann ift im nüchternsten Zustande. Babet man nach ben Erer= gitien und Manovern, so ist ber Korper immer mehr ober weniger erhitt, die haut schwitig, turgescirend, ber Rreislauf beschleunigter, ber Magen mehr ober weniger beladen, mas leicht Unlag gibt zu Erfaltun= gen, Berbauungeftorungen, Schlagfluffen und bei großer hite zu Sonnenstichen. Geht die Truppe zum Baben, fo kleibe fie fich leicht an, entledige fich allmälig auf bem Marsche der beengenden Rleidungs= stucke, marschire langsam und in Ordnung; bei bem Babplat angelangt, mache man einen halt von zirka 10 Minuten, mahrend beffen fich die Solbaten gang auskleiben und, bevor fie fich ins Baffer fturgen, den Kopf, die Sande und Achselhöhlen waschen. Im

Füße im kalten Wasser baben; bas öftere Waschen im kalten, laufenben Wasser stärkt unenblich bie Daut, restaurirt und erfrischt, hält die Füße, Strümspfe und Schuhe länger rein. Das Baben wird im Allgemeinen bei und zu sehr vernachläßigt, die Hereren Kommandanten sollten auf diesen Gesundsheitsdien stzweig mehr Rücksicht nehmen. Die Reinlichkeit der Haut und der Kleidung sind die Hauptbedingung für Erhaltung der Gesundheit des Soldaten. Die Wässe muß so oft als nur möglich geändert und gewaschen werden.

Wenn der Schuh beim Jugganger die beste Fuß= bekleidung ist, so ist der Stiefel die einzige, die dem Reiter konveniren kann, der aber für den innern und Stalldienst auch mit einem Paar leichten und wei= den Schuhen versehen sein könnte. Die Stiefel soll= ten aber auch weich sein, nicht steif, damit der Rei= ter im Notbkalle auch leicht marschiren kann.

Damit ber Solbat gut beschuht fei, fo muffen bie Stiefel und Schuhe auf zwei Leiften geschlagen fein, für den rechten und linken Fuß, mit vorn abgerun= betem Spig; das Leder foll weich fein, ausdehnbar, nicht zu weit und nicht zu eng, fo daß fich ber Fuß barin leicht bewegen fann und nicht gedrückt werde; bei naffem, kothigem Wege follen die Schuhe mit Fischthran eingeschmiert fein, fonft wird bas Leber hart und fprod, druckt unendlich den Fuß, bewirkt Blafen, Entzundungen und fogenannte Suhneraugen, bie bann ben Solbaten bienstuntauglich machen. Die Schuhsohlen muffen von gut gegerbtem Leber fein, bie, indem fie in Goudron getocht worden find, maf= ferdicht geworden find. Dadurch wurden die Mili= tare nicht burch bie Feuchtigkeit an ben Füßen lei= ben, welche alle möglichen Ratarrhe, Diarrhoen 2c. bewirken, die fo viele Leute ine Spital beforbern. Auf bem Mariche ift bas Tragen von Fußlappen fehr vortheilhaft, nachdem man tiefelben gehörig ein= geschmiert hat; baburch werden auch die Strumpfe geschont und die Haut wird geschmeidig und glim= pfig erhalten.

(Fortsetung folgt.)

† Ich habe Ihnen bie schmerzliche Mittheilung zu machen, baß am Donnerstag ben 4. August, Bormittag gegen 9 Uhr, herr Kommanbant Spik, Oberinstruktor ber luzernerischen Infanterie, einem Bruftübel erlegen und mit Tod abgegangen ist. Ein großer Berlust für unser kantonales Wehrwesen!

gen, Verdauungsstörungen, Schlagstüssen und bei großer Hitz zu Sonnenstichen. Geht die Truppe zum Baden, so kleide sie sich leicht an, entledige sich allmälig auf dem Marsche der veengenden Kleidungs= tischen marschire langsam und in Ordnung; bei dem Badplat angelangt, mache man einen Halt von zirka 10 Minuten, während dessen sich die Soldaten ganz auskleiden und, bevor sie sich ins Wasser stürzen, den Kopf, die Hände und Achselhöhlen waschen. Im möchte fast sagen seinem Ideal, herrn eide. Oberst Wieland, ins Grab folgen! Man darf es undes

benklich äußern, baß er seinem Beruf, seiner Pflichttreue zum Opfer gefallen ist; die Theilnahme ist barum hier eine allgemeine und sie wird es überall sein, wo man den Braven näher gekannt hat. V.

Nochmals die Gidgenöffische Armbinde.

(Gingefandt.)

Dem Ginfender bes Artifels in Dro. 30 ber schweizerischen Militarzeitung, betitelt "bie Gibgen. Armbinde", welcher fich berufen glaubt, ben §. 85 des Dienstreglementes, betreffend das Tragen bes eidgen. Feldzeichens, naber interpretiren zu muffen, und bei diesem Anlasse in eifersüchtiger Wahrung der reglementarischen Vorschriften, aber in nicht sehr respektvoller Beise ben höchstgestellten Offizieren ber schweizerischen Armee absichtliche Mißachtung berfel= ben vorwirft, biene gur Beruhigung und Belehrung, wenn er überhaupt solcher zugänglich ift, daß das schweizerische Militarbepartement, ale bie einzig bie= für tompetente Stelle, mit Rreisschreiben batirt 8. Merz 1864 betreffend bie gleichmäßige Bollziehung des Art. 85 (nicht 65, wie in Nro. 30 ber Militär= Beitung gebruckt ift) eine Berordnung erlaffen hat, laut welcher die Armbinde getragen werden foll von den Waffenchefs und ihren Adjutanten, sowie von ben eibgen. Inspektoren ber Infanterie und ihren Abjutanten bei ber Inspektion von Truppen.

Wenn also der herr Einsender, bevor er seine schönen Phrasen über die Gleichstellung aller Krieger beim Bolksheere und die Grundlagen der Disziplin ze gedruckt in die Welt hinaus sandte, sich die Mühe genommen hätte, sich gehörigen Ortes zu erstundigen, wie es sich eigentlich mit diesem §. 85 verhalte, so hätte man ihm gewiß bereitwillig den Aufschluß ertheilt, daß allerdings auch eine im Inslande und im Namen der Eidgenossenschaft vorgenommene Inspektion über ein beliediges Kontingent eine "Eidgenössissische Sendung" ist.

Die fragliche Vollziehungsverordnung bes schweiz. Militarbepartementes, batirt 8. Marz 1. 3., lautet folgendermaßen:

"Um bem Art. 85 bes Reglementes über ben innern Dienst eine gleichmäßige Bollziehung zu verichaffen, laben wir Sie hiemit ein, ben in ben gewöhnlichen Schulbienst abgehenben taktischen Einheiten und Detaschementen bie Armbinde von nun an nicht mehr mitzugeben.

Dieselbe foll in Zufunft nur getragen werden:

- 1. 3m aktiven Relbbienfte.
- 2. Bei Truppenzusammenzügen.
- 3. Bon den Waffenchefs und ihren Abjutanten | erfahren.

- bei ber Inspektion von Truppen und anbern ihnen übertragenen eibg. Funktionen.
- 4. Bon ben eidg. Inspektioren ber Infanterie und ihren Abjutanten.
- 5. Ueberhaupt von benjenigen Offizieren, welche mit eibg. Inspektionen und andern ähnlichen Missionen betraut werben.

Bei diesem Anlasse ersuchen wir Sie, durch die Oberinstruktoren Ihres Kantons anläßlich des Unsterrichts für den innern Dienst einen Drucksehler berrichtigen zu lassen, der bei der definitiven Ausgabe des Reglements von der ersten Austage her stehen geblieben ist und darin besteht, daß im S. 10 auf die SS. 152 und 169 statt auf die SS. 143 und 161 des Kelbdienstreglements verwiesen wird."

Soeben ift im Verlag von Friedr. Schultheff in Zurich erschienen und versandt:

Der

Deutsch-Dänische Krieg.

Politifc-militärifch befdrieben

pon

W. Rüftow, Dberft-Brigabier.

Mit Karten und Planen.

3 weite Abtheilung. 80 Brofc. Fr. 3.

Diese vom Publitum mit großem Beifall aufgenommene Arbeit, welche, wie des Verfassers Beschreibungen der neuern Kriege, die Ereignisse kritisch beleuchtet und den Schein von dem Wesen trennt, wird, wie jest die Dinge sich gestalten, aus drei, höchstens vier Abtheilungen bestehen.

Berlag von Frang Lobed in Berlin, zu beziehen durch alle Buchandlungen:

Der siebenjährige Krieg.

Von Ferd. Schmidt.

Juftrirt von L. Burger.

Mit 13 kostbaren Junftrationen in Holzstich. 3te Auflage. Elegant geh. 15 Sgr. ober 2 Fr.

Die Jahrgange der schweizerischen Militärzeitung von 1852 an, als dem Zeitpunkt, wo sie herr Oberst hans Wieland sel. als damaliger hauptmann zu redigiren begann, bis auf den laufenden vollständig, steif brochirt, in bestem Zustand, werden zum Kauf angeboten.

Der Berkaufer ist burch bie verehrl. Redaktion zu rfahren.